

Nochmals : Frauen gegen Frauen? : Wann endlich werden wir schlauer?

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nochmals: Frauen gegen Frauen?

Wann endlich werden wir schlauer?

Sieben Monate nach dem Erscheinen meiner Arbeit „Schweizerfrau — Dein Recht!“ ist im September-Pressedienst des BSF eine Besprechung erschienen, welche die Redaktoren auf diesen „dernier cri“ in Sachen Frauenstimmrecht aufmerksam machen sollte. Inzwischen hatte ich gegen 50 Besprechungen in allen möglichen Blättern festgestellt und dabei als Autor so ziemlich alles zwischen Himmel und Hölle erfahren. Dass ich von Gegnern des Frauenstimmrechts bekämpft werden würde, war mir zum vorneherein klar. Und zu diesen Gegnern rechne ich nicht nur jene, die das Frauenstimmrecht in jeder seiner Erscheinungsformen (sogar im „Nichts“ des Gemeindefakultativums) bekämpfen, sondern auch die händereibenden Freunde und Gönner, die stets freundlich lächeln, aber „dagegen“ sind, wenn das Frauenstimmrecht von oben herab eingeführt werden soll, die der Einführung von unten herauf mit Betrachtungen über die Rechtsgleichheit sich entgegenstellen, oder die nach dem Riechfläschchen ihrer Grossmutter greifen, wenn das Wort „Interpretation“ genannt und neue Wege zur Interpretation der Bundesverfassung auf Grund der heute gänzlich veränderten Situation gesucht werden. Es berührt recht eigenartig, den BSF unter dieser letzteren Kategorie von Freunden und Gönnern des Frauenstimmrechts zu finden.

Die Tatsache, dass in den drei welschen Kantonen die Frau als Ständerat in die zweite Kammer des eidgenössischen Parlamentes wählbar ist, wird zwar als ein echtes verfassungsrechtliches Problem anerkannt. Die namens des BSF schreibende Rezensentin bemerkt nun aber: „Es scheint mir, dass dem föderalistischen Prinzip, dem wir heute wenigstens einen Teilerfolg in der politischen Gleichstellung der Frau verdanken, hier ein schlechter Dienst erwiesen wird. Die Behauptung eines Einbruchs in das verfassungsrechtliche System des Bundes und die Konstruktion eines Widerspruchs ist zum mindesten undiplomatisch“. Der BSF, von jeher im Leisetreten geübt, findet also, dass nicht einmal ein offensichtlicher Einbruch in das verfassungsrechtliche System des Bundes bei seinem Namen genannt werden darf! Dass aus einem solchen Einbruch Schlüsse zugunsten der Frauen gezogen werden können und gezogen werden müssen, davon ist schon gar nicht die Rede.

Noch toller sind die Ausführungen der Rezensentin zum Thema der politischen Freizügigkeit nach Art. 43, Abs. 4 BV: „Sollte eine solche Auffassung richtig sein, dann könnte ein Kanton alle ändern zwingen, sich seiner Verfassung anzupassen. Er könnte z. B. das Alter für die Stimmfähigkeit herabsetzen, und alle ändern müssten, wegen der Zuwanderer, dies ebenfalls tun. Dieser Konstruktion fehlt jedes Verständnis für föderalistisches Recht, das seit je zum Grundstock des schweizerischen Staatsgedankens gehört. Nicht nur die juristische Ueberlegung,

schon das schlichte Rechtsempfinden lehnt eine solche Beweisführung ab“. Auf S. 14, Abs. 2 meiner Broschüre steht wörtlich geschrieben: „Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Bürgerinnen der Kantone Waadt und Neuenburg, welche ausserkantonale am Ort der Niederlassung die politischen Rechte ausüben wollen, *die formellen Voraussetzungen nach dem jeweiligen kantonalen Recht erfüllen müssen*“. Die oben zitierte Behauptung in der Besprechung des BSF ist falsch. Die Rezensentin hat den Sinn der politischen Freizügigkeit als eines staatsrechtlichen Prinzips erster Ordnung überhaupt nicht verstanden. Vor drei Monaten habe ich den BSF gebeten, eine Richtigstellung dieser falschen Behauptung in den Pressedienst aufzunehmen. Mein Gesuch wurde soeben ohne nähere Begründung abgelehnt. Infolge dieser Unkorrektheit des BSF sehe ich mich genötigt, die mir geschuldete Richtigstellung selber vorzunehmen durch Bekanntgabe dieser sehr unerfreulichen Angelegenheit. Es liegt mir fern, meine Leser auf meine Thesen zu verpflichten. Aber was für ein Interesse an der Sache des Frauenstimmrechts kann wohl den BSF bewegen, meine Darlegungen über die politische Freizügigkeit mit falschen Behauptungen zu bekämpfen?

Gertrud Heinzelmänn

Was ist politische Freizügigkeit?

An den Pressedienst des BSF, Zürich

Mit Erstaunen las ich in der September-Nummer Ihre Stellungnahme zur Schrift von Dr. Gertrud Heinzelmänn „Schweizerfrau — Dein Recht“. Noch grösser ist aber mein Erstaunen, wenn ich nun annehmen muss, nach Ihrer Ueberzeugung gehe die Mehrzahl der Juristinnen mit Ihrer Besprechung einig. Woher haben Sie wohl diese Ueberzeugung? Ich selbst komme täglich mit Juristen zusammen, mein Mann ist Rechtsanwalt; auch wir sprachen über die Broschüre Heinzelmänn und ich stellte fest, dass auch männliche Kollegen der Ansicht sind, die Gedankengänge von Frl. Dr. Heinzelmänn seien interessant und durchaus vertretbar.

Im folgenden möchte ich nicht weiter eintreten auf die Einwände im Abschnitt I der Rezension, immerhin wird ja der Verfasserin zugestanden, dass sie ein echtes Problem aufgedeckt habe. Wenn ihr Vorgehen als politisch üblich, aber nicht wissenschaftlich bemängelt wird, so muss doch festgestellt werden, dass die Frauen auf abstrakt wissenschaftlichem Wege kaum je zu den politischen Rechten kommen werden.

In Abschnitt II beanstandet die Rezensentin die Interpretation der politischen Freizügigkeit gestützt auf BV Art. 43, Abs. 4. Sie versucht eine „falsche“ Auffassung von Dr. Heinzelmänn zu beweisen mit dem Einwand, dass dann konsequenterweise z. B. ein Kanton das Alter für die Stimmfähigkeit herabsetzen könnte und dann alle andern Kantone dies, wegen den Zuwanderern, ebenfalls tun müssten. Es ist klar, dass schon